



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 2005

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21222	12. 11. 2004	Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2004	100
2370	12. 1. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	104
7126	10. 1. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zur Lotterieverordnung	106

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
10. 1. 2005	Innenministerium Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	107

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
11. 1. 2005	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung Nr. 9 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 – Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag) vom 11. Januar 2005	111
12. 1. 2005	Bekanntmachung Nr. 10 (Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG in Schwerte) vom 12. Januar 2005	112
19. 1. 2005	Landesversicherungsanstalt Westfalen Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Westfalen gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 19. Januar 2005	113
12. 1. 2005	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bekanntmachung des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2005 beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband gem. § 28 Abs. 2 SVWO vom 12. Januar 2005	116
24. 1. 2005	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am Donnerstag, 10. Februar 2005	118
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	118

I.

21222

**Berufsordnung
der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
vom 12. November 2004**

Präambel

Diese Berufsordnung regelt auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) im Land Nordrhein-Westfalen. Sie informiert über die Besonderheiten psychotherapeutischer Berufsausübung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern und institutionellen Zusammenhängen, in denen psychologische Heilkunde zur Anwendung kommt.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten handeln auf der Grundlage der ethischen Grundsätze, wie sie sich aus den allgemeinen Menschenrechten gemäß der Charta der Vereinten Nationen ergeben.

Die in der Berufsordnung enthaltenen Regelungen fördern die kritische Auseinandersetzung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der eigenen ethischen Haltung. Insbesondere dient die Berufsordnung dazu,

- das Vertrauen zwischen Patientinnen oder Patienten und Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten zu fördern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicher zu stellen,
- die Freiheit und das Ansehen des Berufs der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Öffentlichkeit zu wahren und zu befördern.

Grundsätze**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben, mit Ausnahme derjenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(2) Sie gilt auch für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in einem andern Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind oder dort ihren Beruf ausüben und vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung grenzüberschreitend tätig werden.

§ 2**Berufsbezeichnung**

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Abs. 1 PsychThG vom 16. 6. 1998

- „Psychologische Psychotherapeutin“ und
- „Psychologischer Psychotherapeut“,
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ und
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

(2) Qualifikationen und Tätigkeitschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern sie in angemessener Form erfolgen und nicht irreführend sind. Sie sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Der Tätig-

keitsschwerpunkt setzt eine nachhaltige Tätigkeit voraus. Bei der Darstellung von Tätigkeitschwerpunkten muss der Zusatz „Tätigkeitschwerpunkt“ erfolgen. Es dürfen nur bis zu drei Tätigkeitschwerpunkte angegeben werden.

§ 3**Berufsausübung**

(1) Die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben ihre Heilkunde mit dem Ziel aus, Krankheit zu heilen, Gesundheit zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen, Verschlimmerung von Leiden entgegen zu wirken und Leiden zu lindern.

(2) Sie üben einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

(3) Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Leitung und dem Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie der wissenschaftlichen Evaluation und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung ihrer Konzepte und Methoden.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln auf der Grundlage ihrer fachlichen Qualifikation persönlich und eigenverantwortlich ihre Patientinnen und Patienten.

(5) Zu Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung ist ein somatischer Befund in die differentialdiagnostische Einschätzung einzubeziehen. Dabei können auch vorliegende Befunde berücksichtigt werden.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihre professionelle Qualität und ihr Handeln zu überprüfen und wissenschaftliche Erkenntnisse einzubeziehen.

(7) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind gehalten, den kollegialen Austausch zu suchen, zu pflegen und weiter zu entwickeln.

§ 4**Allgemeine Berufspflichten**

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, die für die Ausübung ihres Berufs geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsgesetz der Kammer zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben ihren Beruf persönlich, gewissenhaft, in eigener Verantwortung, frei und selbstbestimmt aus. Sie entsprechen in ihrer Berufsausübung dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patientinnen und Patienten zu wahren. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass sie diese nicht durch die vielfältigen Einflussmöglichkeiten verletzen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Gebote stehen.

(4) Sie haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen reflektiert einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Patientinnen und Patienten und andere zu bedenken und Schaden zu vermeiden.

(5) Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten ausnutzen noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.

(6) Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patientinnen und Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung von Patientinnen oder Patienten weder Entgelt versprechen lassen noch Entgelt selbst versprechen, annehmen oder leisten.

(7) Sie sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

(8) Sie haben Forderungen und Weisungen, die dieser Berufsordnung widersprechen, zurückzuweisen.

Regeln der Berufsausübung

§ 5 Abstinenz

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patientinnen und Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit angemessen die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen. Die psychotherapeutische Tätigkeit wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von Geschenken ist auch bei Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses unzulässig, sofern der Wert nicht geringfügig ist.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass die eigene Unabhängigkeit und die der Patientinnen und Patienten möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(4) Jeglicher sexueller Kontakt von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen und Patienten ist unzulässig. Diese abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die diesen nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(5) Die Verpflichtung, die Vertrauensbeziehung nicht zu missbrauchen, gilt auch nach Beendigung der Psychotherapie.

§ 6 Schweigepflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch Patientinnen oder Patienten oder durch Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod ihrer Patientinnen und Patienten hinaus.

(2) Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie zur Offenbarung nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder ein öffentliches oder privates Interesse im konkreten Fall vorrangig ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und die Therapie zu entscheiden.

(3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die Patientin oder der Patient darüber zu unterrichten.

(4) Gefährdet eine Patientin oder ein Patient sich selbst oder andere, so hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut zwischen Schweigepflicht, Schutz der Patientin oder des Patienten und dem Allgemeinwohl abzuwägen. Jede Unterrichtung Dritter hat sich auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.

(6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientin-

nen und Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt. Die Anonymisierung muss sicher stellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der Patientin oder des Patienten erfolgen können.

(7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Die Patientin oder der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

§ 7 Aufklärungspflicht

(1) Jede psychotherapeutische Behandlung setzt die Einwilligung der Patientin oder des Patienten und Aufklärung gemäß Absätze 2 und 3 voraus. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen ihre Patientinnen oder Patienten in einer auf deren Aufnahmefähigkeit und Entwicklungsstand abgestimmten Form über Befund, Diagnose, das geplante therapeutische Vorgehen, Behandlungsrisiken und Behandlungsalternativen informieren.

(3) Die Aufklärungspflicht bezieht sich auch auf die Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

(4) In Institutionen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Patientinnen und Patienten angemessen über besondere institutionelle Rahmenbedingungen und Zuständigkeitsbereiche der an ihrer Behandlung beteiligten Personen zu informieren.

§ 8

Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Psychodiagnostik und Psychotherapie Aufzeichnungen zu erstellen. Diese müssen Datum, Befunde und psychotherapeutische Maßnahmen enthalten.

(2) Die psychotherapeutischen Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine andere Aufbewahrungszeit ergibt.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen gesundheitlichen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Aufzeichnungen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

§ 9

Einsicht in Aufzeichnungen

Patientinnen und Patienten haben, auch nach Abschluss der Therapie, auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen zu erhalten, die nach § 8 Abs. 1 zu erstellen sind. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können darüber hinaus die Einsicht ganz oder teilweise verweigern, wenn dies die Patientin oder den Patienten gesundheitlich erheblich gefährden würde. Sie haben diese Entscheidung der Patientin oder dem Patienten angemessen zu erläutern.

§ 10

Datensicherheit

(1) Niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen, auch bei Praxisaufgabe, Praxisnachfolge und über den eigenen Tod hinaus,

sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11

Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger oder eine Minderjährige nur dann, wenn er oder sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Bei Konflikten zwischen gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern und Patientinnen oder Patienten ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und deren besondere Abhängigkeit in ihrem Bezugssystem zu achten.

§ 12

Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist eine Patientin oder ein Patient, für die oder den ein rechtlicher Vertreter oder eine rechtliche Vertreterin eingesetzt ist, nur dann, wenn er oder sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Bei Konflikten zwischen gesetzlich eingesetzten Vertreterinnen oder Vertretern und Patientinnen oder Patienten ist die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut verpflichtet, auf die Bedürfnisse der Patientinnen oder Patienten und die Besonderheit der Betreuungssituation zu achten.

§ 13

Qualitätssicherung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich entsprechend den Richtlinien der Psychotherapeutenkammer NRW über qualitätssichernde Maßnahmen zu informieren und sie anzuwenden.

(2) Dazu gehört auch die Kenntnis und Erfüllung der rechtlichen Anforderungen der Ausübung ihres Berufs.

§ 14

Fortbildung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten, weiter zu entwickeln und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 15

Honorierung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Anspruch auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten. In sozial begründeten Ausnahmefällen können sie Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) Honorarfragen sind vor Beginn der Psychotherapie zu klären. Honorarvereinbarungen, auch über Ausfallhonorare, sind schriftlich festzuhalten.

(4) Auf Antrag eines Beteiligten oder einer Beteiligten gibt die Psychotherapeutenkammer eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.

§ 16

Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind im Rahmen ihrer Berufstätigkeit verpflichtet, mit Angehörigen anderer Berufsgruppen kollegial zusammenzuarbeiten.

(2) Diagnostische Teilaufgaben und behandlungsergänzende Maßnahmen können an entsprechend qualifizierte Personen delegiert werden.

(3) Davon unberührt bleibt die Verantwortung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten für die sachgerechte Durchführung der Psychotherapie.

§ 17

Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechtigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen von Kolleginnen und Kollegen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, in einem Gutachten nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Behandlungsweise von Kolleginnen und Kollegen betrifft.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Psychotherapeutenkammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.

(3) Konflikte zwischen Kammermitgliedern, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patientinnen oder Patienten können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Psychotherapeutenkammer NRW geschlichtet werden.

Formen der Berufsausübung

§ 18

Ausübung des Berufs in eigener Niederlassung

(1) Die selbständige Ausübung des Berufs ist grundsätzlich an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es ist zulässig, über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer oder seiner Tätigkeit zu treffen.

(3) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Psychotherapeutenkammer NRW unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei längeren Abwesenheiten hat der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin für eine Praxisvertretung Sorge zu tragen.

(5) Die Beschäftigung von Vertreterinnen oder Vertretern in der Praxis ist der Psychotherapeutenkammer NRW anzuzeigen, wenn die Vertretung in der Praxisausübung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten andauert.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Personen, die sie in ihrer Praxis beschäftigen, zu angemessenen Bedingungen einzustellen.

§ 19

Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Praxisführung, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Partnerschaften

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich im Rahmen der Vorgaben des Heilberufsgesetzes zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder anderer Heilberufe zusammenschließen.

(2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung anzukündigen.

(3) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.

(4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten möglich ist.

(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 bis Absatz 3 sowie deren Änderungen sind der Psychotherapeutenkammer NRW anzuzeigen. Kooperationsverträge nach Absatz 1 bis Absatz 3 sind vorzulegen.

§ 20

Anforderungen an die Praxen

(1) Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen.

(2) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.

(3) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 21

Informationen über Praxen

(1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Praxis muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthält.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Teledienstgesetzes (TDG) entsprechen.

(4) Psychotherapeutische Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden. Sie sind

gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW auf Verlangen zur Überprüfung nachzuweisen.

(5) Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ist verpflichtet, die Psychotherapeutenkammer NRW über die Beendigung ihrer oder seiner Tätigkeit in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen Weisungen für das Vorgehen bei einer psychotherapeutischen Behandlung, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie selbst nicht verantworten können, nicht befolgen.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als vorgesetzte Personen dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

§ 23

Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich in eigener Praxis

Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich freiberuflich in eigener Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, so zu lösen, wie es dem Wohl der Patientinnen und Patienten entspricht.

§ 24

Öffentliches Auftreten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(1) Bei öffentlichen Auftritten und Tätigkeiten achten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten darauf, dass ihre fachlichen Aussagen und Handlungen sachlich informieren, wissenschaftlich fundiert sind und nicht als psychotherapeutische Behandlungstätigkeit missverstanden werden.

(2) Irreführende Heilversprechen und unlautere Vergleiche mit anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Methoden sind berufswidrig.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind gehalten, alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen ihres Berufsstandes herabzusetzen.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, sofern diese für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die Kriterien der Verzeichnisse erfüllen, zu gleichen Bedingungen offen sind. Die Eintragungen haben sich auf die ankündigungsfähigen Informationen zu beschränken.

§ 25

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende und Ausbilderinnen und Ausbilder, als Supervisorinnen und Supervisoren und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten in Ausbildungsstätten

(1) In der Ausbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen.

(2) Sie sollen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.

(3) Die Ausbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.

(4) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Fortbildung und der Supervision entsprechend.

§ 26

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich als Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre berufliche Erfahrung ausreichen, um die zu untersuchende Fragestellung nach bestem Wissen und Gewissen beantworten zu können.

(2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben vor Übernahme eines Gutachtenauftrags ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von einer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen.

(4) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine gutachterliche Stellungnahme ist nur dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten als Sachverständige oder Sachverständiger in geeigneter Weise hingewiesen wurde und die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat.

§ 27

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien die anerkannten ethischen Prinzipien einzuhalten und dabei insbesondere das Selbstbestimmungsrecht und Wohl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu beachten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.

(3) Sofern im Rahmen des Forschungsvorhabens Behandlungen nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

§ 28

Ahnden von Verstößen

(1) Schuldhafte, d. h. vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach dem Heilberufsgesetz nach sich ziehen.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Patientinnen oder Patienten oder sonstiger Adressaten der psychotherapeutischen Leistungserbringung in einer für die psychotherapeutische Berufsausübung bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsrechtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut zur Zeit der berufsordnungswidrigen Handlung der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.

Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie ist im offiziellen Mitteilungsorgan der Kammer zu veröffentlichen.

Die vorstehende Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. November 2004

Die Präsidentin

Monika Konitzer

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III 7 – 0810.103 –

Im Auftrag
Gödry

– MBl. NRW. 2005 S. 100

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12. 1. 2005
– IV A 2-2010-01/05 –

Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 5. 2. 2003 – IV A 2-2010-05/03 – wird wie folgt geändert:

1

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:
„3.3 Zusatzdarlehen“
- In Nummer 5.7 wird der Text durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

2

In Nummer 1.622 Satz 1 werden die Ziffern „5.312, 5.63 und 5.71 Satz 3“ durch die Ziffern „5.312 und 5.63“ ersetzt.

3

In Nummer 2.11 Satz 1 Buchstabe b) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als wesentlicher Bauaufwand gelten Baukosten inklusive Baunebenkosten (§ 5 Abs. 3 Satz 1 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung vom 31. Dezember 2003), die mindestens 650 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche betragen.“

4

In Nummer 2.22 wird nach dem letzten Satz folgender Absatz angefügt:

„Die Wohnfläche ist nach Maßgabe der Verordnung über die Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) zu ermitteln. Bei der Förderung von Mietwohnungen in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen kann auf Antrag ergänzend § 44 Abs. 3 II. BV in der Fassung vom 31. Dezember 2003 angewendet werden.“

5

Nummer 3.12 wird wie folgt geändert:

- In Satz 6 werden die Wörter „Förderung und Zweckbindung“ durch die Wörter „der Belegung“ ersetzt.
- Im vorletzten Satz wird nach den Wörtern „für die Heimaufsicht zuständigen Stelle abzustimmen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„um sicher zu stellen, dass es sich nicht um ein Heim, sondern um Wohnen mit ambulanter Betreuung handelt.“

6

In Nummer 3.15 wird der vorletzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Ermittlung des Baudarlehens für Gruppenwohnungen (beide Fördervarianten der Nummer 3.1) ist die tatsächliche Wohn- und Gemeinschaftsfläche der Gruppenwohnung, höchstens 50 Quadratmeter pro Person, zugrunde zu legen. Die ermittelte Fläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Das für die gesamte Gruppenwohnung ermittelte Baudarlehen ist auf volle 100 Euro aufzurunden. Das Aufzugsdarlehen beträgt 2.100 Euro pro Appartement oder Wohnschlafraum, maximal 46.200 Euro pro Aufzug.“

7

In Nummer 3.21 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Werden bestehende Wohnheime oder Pflegeeinrichtungen zu Wohnungen umstrukturiert und in diesem Zusammenhang Ersatzpflegewohnplätze neu geschaffen, kann mit Zustimmung der für die Wohnraumförderung zuständigen obersten Landesbehörde von der Quotierung nach Satz 2 abgewichen werden.“

8

In Nummer 3.23 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Wird der Betrieb der Pflegeeinrichtung während der Dauer der Zreckbindung eingestellt, sollen die Pflegewohnplätze für die restliche Bindungsdauer als Mietwohnraum für die Einkommensgruppe A zu tragbaren Mieten genutzt werden. Dieses Ziel ist durch folgenden Zusatz in der Förderzusage sicher zu stellen:

Für den Fall, dass der Betrieb der Dauerpflegeeinrichtung während der Dauer der Zweckbindung beendet wird, verpflichtet sich die Fördernehmerin oder der Fördernehmer,

- die geförderten Pflegewohnplätze für die Restdauer der Zweckbindung als Mietwohnraum an Personen innerhalb der Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 der VO WoFG NRW zu überlassen;
- im Mietvertrag höchstens die Miete zu vereinbaren, die im Zeitpunkt der Umwandlung des Pflegewohnplatzes in Mietwohnraum für eine vergleichbare geförderte Mietwohnung vereinbart werden darf. Diese Miete entspricht der höchstzulässigen Miete einer für die Einkommensgruppe A im Jahr der Förderung der Pflegewohnplätze geförderten Mietwohnung (im Jahr der Erteilung der Förderzusage zulässige Anfangsmiete zuzüglich zulässiger Mietsteigerungen).“

9

Nummer 3.24 wird wie folgt neu gefasst:

„3.24

Wohnkostenentlastung

Die mit der Förderung von Pflegewohnplätzen bezeichnete Wohnkostenentlastung ist wie folgt zu sichern:

Betreibt die Fördernehmerin oder der Fördernehmer die Pflegeeinrichtung selbst, ist das Förderdarlehen bei der Berechnung des Investitionskostenanteils am Heimtangelt im Rahmen der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (GesBerVO) vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611 ff.) entgeltmindernd zu berücksichtigen.

Betreibt die Fördernehmerin oder der Fördernehmer die Pflegeeinrichtung nicht selbst (Investorenmodell), ist sie oder er in der Förderzusage zu verpflichten,

- die geförderten Pflegewohnplätze für die Dauer der Zweckbindung an eine Betreiberin oder einen Betreiber einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung (§ 8 Abs. 5 Landespflegegesetz NRW) zu vermieten;
- im Mietvertrag mit der Betreiberin oder dem Betreiber für die geförderten Pflegewohnplätze (ohne Ausstattung gem. DIN 276, Kostengruppe 600) höchstens die in der Förderzusage festgelegte Ausgangsmiete zu vereinbaren und während der Dauer der Zweckbindung die vereinbarte Miete nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 GesBerVO (Verbraucherpreisindex) zu erhöhen;
- die Betreiberin oder den Betreiber vertraglich zu verpflichten, die geförderten Pflegewohnplätze während der Dauer der Zweckbindung nur an Personen zu überlassen, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 der VO WoFG NRW um nicht mehr als 40 v. H. übersteigt.“

10

Nummer 3.25 wird wie folgt neu gefasst:

„3.25

Art und Höhe der Förderung

Gewährt wird ein Baudarlehen in Höhe von 50.000 Euro pro Pflegewohnplatz. Werden nicht mehr als 24 Pflegewohnplätze errichtet, kann das Baudarlehen pro Pflegewohnplatz um 5.000 Euro erhöht werden. Nummer 6 findet keine Anwendung. Es gelten die Darlehensbedingungen nach Nummer 2.8 mit Ausnahme des Tilgungssatzes. Dieser beträgt 4 v. H. In der Förderzusage verpflichtet sich die Darlehensgeberin, auf Antrag die Tilgung für das gewährte Förderdarlehen auf bis zu 1 v. H. zu mindern, wenn die geförderten Pflegewohnplätze nach Maßgabe der Nummer 3.23 in Mietwohnräume umgewandelt werden.“

11

Nach Nummer 3.25 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:

„3.3

Zusatzdarlehen

Neben den Baudarlehen nach Nummern 3.15 und 3.25 können Zusatzdarlehen für die Herstellung von Außenanlagen gewährt werden, die an den besonderen Bedürfnissen demenziell Erkrankter ausgerichtet sind (z. B. Gärten mit besonderen Gestaltungselementen und Schutzvorrichtungen). Förderfähig sind 75 v. H. der Herstellungskosten, maximal 200 Euro pro Quadratmeter gestalteter Fläche. Die Darlehenskonditionen des Zusatzdarlehens entsprechen denen des gewährten Baudarlehens. Nummer 4.7 gilt entsprechend.“

12

In Nummer 4.2 Buchstabe e) wird nach der Klammer der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) für den Lärmschutz, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Standortqualitäten gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a) Anlage 1 erforderlich ist.“

13

In Nummer 4.8 wird in der Klammer der Buchstabe „e“ durch den Buchstaben „f“ ersetzt.

14

Nummer 5.12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1, 1. Halbsatz werden nach den Wörtern „der Neubau“ die Wörter „, der Ausbau oder die Erweiterung von Gebäuden, durch die erstmals selbstständige Wohnungen zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums unter wesentlichem Bauaufwand (Nummer 2.11 Buchstabe b)) geschaffen werden,“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Vollgeschlossen“ die Wörter „(Nummer 1.2 Satz 1 Buchstabe c) Anlage 1)“ eingefügt.
- c) Nach Buchstabe b) wird folgender Absatz angefügt: „Nummer 1.2 Satz 2 der Anlage 1 gilt entsprechend.“

15

Nummer 5.61 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Wohn- oder Schlafräume dürfen abweichend von Nummer 5.14 Satz 2 kleiner als 10 Quadratmeter sein.“
- b) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Eigentumswohnungen“ die Wörter „in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen“ eingefügt.

16

In Nummer 5.7 wird der Text durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

17

Nummern 5.71 bis 5.74 werden gestrichen.

18

Nummer 5.812 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe a) wird der Betrag „21,10“ durch den Betrag „22,05“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Buchstabe b) wird der Betrag „7,10“ durch den Betrag „7,42“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Buchstabe c) wird der Betrag „68,00“ durch den Betrag „71,07“ ersetzt.

- d) In Satz 2 wird der Betrag „275“ durch den Betrag „287,40“ ersetzt.

19

In Nummer 10.1 Satz 1 wird das Datum „3. Februar 2004“ durch das Datum „12. Januar 2005“ ersetzt.

20

Nummer 10.23 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Nummer 5.12 Buchstabe a) und Nummer 5.61 kann der Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen gefördert werden, wenn vor dem 1. März 2004 der Erwerbsvertrag geschlossen wurde oder im Falle des Neubaus von Eigentumswohnungen, die an Selbstnutzer veräußert werden, die Baugenehmigung für das Gebäude beantragt beziehungsweise die Bauvoranfrage gestellt wurde.“

21

Nach Nummer 10.23 wird folgende neue Nummer 10.24 angefügt:

„10.24

Wurde vor dem 1. März 2004

- a) die Finanzierungszusage erteilt, findet Nummer 1.631 Buchstabe c) keine Anwendung;
- b) der notarielle Erwerbsvertrag geschlossen, findet Nummer 5.61 Satz 5 keine Anwendung;
- c) der Antrag auf Förderung des Neubaus oder des Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum gestellt, gilt Nummer 5.821 Satz 4 in der Fassung der WFB vom 5. Februar 2003.“

– MBl. NRW. 2005 S. 104

7126

Verwaltungsvorschrift zur Lotterieverordnung

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 1. 2005
– 14-38.07.01 – 4 –

Mein RdErl. vom 12. 6. 1990 – I B 1/24-30.11 – wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2005 S. 106

II.**Innenministerium****Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 10. 1. 2005 – 52/12 – 24.44 –

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Zusammenfassende Publikationen			
Statistisches Jahrbuch NRW (inkl. CD-ROM)	Z 02 1	2004	29,00
Kreisstandardzahlen NRW	Z 03 1	2004	5,10
Statistische Analysen und Studien NRW – Aktuelle Sonderthemen oder fachbezogene Einzelbeiträge:			
Aktuelles Sonderthema: Die Entwicklung der kreisfreien Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen	Z 08 1/54	Band 16/2004	6,10
Aktuelle Sonderthemen: Von der Volkszählung 1987 zum registergestützten Zensus 2010; Die Qualität der kommunalen Melderegister in NRW – Ergebnisse des Zensustests Ergänzende Verfahren für einen künftigen registergestützten Zensus Ergebnisse des Zensustests	Z 08 1/55	Band 17/2004	3,00
Fachbezogene Einzelbeiträge: Gesamtwirtschaftliche Investitionen: Schlüssel zur ökonomischen Leistungsfähigkeit von Regionen? – Ein Vergleich der regionalen Investitionstätigkeit Arbeitsuchende und Methoden der Arbeitsuche in NRW	Z 08 1/56	Band 18/2004	2,00
Verzeichnisse und Adressarien			
Anschriften der Kreise und Gemeinden (CD-ROM); enthält PDF-, Excel- und Word-Dateien	Z 13 5	2004	4,90
	Z 13 8	2004	11,00
Schulverzeichnisse (mit Anschrift, Tel.- und Fax-Nr., E-Mail-Adresse, Schülerzahl, ggf. Schulform/-gliederung und Besonderheiten des Schulangebots):			
CD-ROM „Verzeichnis der Schulen“ – Die CD enthält alle Schulen in NRW. Um die Verwendungsmöglichkeiten weitestgehend offen zu halten, finden Sie die Adressen in drei verschiedenen Formaten vor: Excel 5.0, ASCII, PDF	B 00 8	2004	50,00
Verzeichnis der Berufskollegs und der Schulen des Gesundheitswesens	B 06 5	2004	7,40
Verzeichnis der Privatschulen (alle o. g. Schulformen, zusätzlich Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinheiten)	B 08 5	2004	7,20
Gebiet und Bevölkerung			
Bevölkerung der Gemeinden, Fortschreibung	A 12 3	1. Hj 2004	2,30
Bevölkerung nach Alter und Geschlecht	A 13 3	2003	1,30
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene; Endgültige Ergebnisse	A 21 3	2003	1,30
Wanderungen; Jahreszusammenfassung	A 31 3	2003	1,30
Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung	A 10 2	2002	8,10
Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien			
Ergebnisse des Mikrozensus; Privathaushalte und Familien	A 17 3	2003	3,30
Ergebnisse des Mikrozensus; Haushalts- und Erwerbsstrukturen; Erste Ergebnisse	A 60 3	2004	1,30
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	A 65 3	2. Vj 2003	3,30
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte; Revidierte Ergebnisse (Kreise 1991–2002; Land 1991–2003)	A 69 3	2003	6,80
Gesundheitswesen			
Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	A 41 3	2002	1,60
Diagnosestatistik	A 39 2	2001	12,30

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Bildung			
Regionalisierte Schülerprognosen; Schülerbestände 2003 – 2013, Schulabgänge 2004 – 2014	B 10 2	2004	4,60
Allgemein bildende Schulen	B 11 2	2002	14,80
Sonderschulen	B 12 2	2001	13,50
Berufsbildungsstatistik	B 25 2	2003	14,90
Auszubildende und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge	B 27 3	2003	3,90
Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	B 29 3	2003	1,30
Studierende an den Hochschulen	B 31 3	Wintersemester 03/04	7,90
Rechtspflege			
Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte	B 61 3	2003	1,30
Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften	B 62 3	2003	1,50
Wahlen			
Kommunalwahlen; Heft 1, Ergebnisse früherer Wahlen	B 83 3	2004	14,90
Kommunalwahlen; Heft 2.1, Vorläufige Ergebnisse	B 84 3	2004	12,30
Kommunalwahlen; Heft 2.2, Vorläufige Ergebnisse – Stichwahl am 10. 10. 2004	B 89 3	2004	2,70
Europawahl; Heft 3, Endgültige Ergebnisse in NRW	B 93 3	2004	12,50
Europawahl; Heft 4, Ergebnisse nach Gemeinden in NRW	B 94 3	2004	7,90
Europawahl; Heft 5, Ergebnisse nach Alter und Geschlecht in NRW	B 95 3	2004	1,70
Land- und Forstwirtschaft			
Landwirtschaft	C 01 2	2002	7,00
Bodenutzung; Anbau auf dem Ackerland; Endgültiges Ergebnis	C 11 3	2004	1,30
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte	C 21 3	2004	1,30
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte	C 23 3	2004	1,30
Viehhaltungen und Viehbestände am 3. Mai; Ergebnisse der repräsentativen Viehzählung	C 40 3	2004	1,30
Schlachtungen; Jahreszusammenfassung	C 35 3	2003	1,30
Milcherzeugung und -verwendung; Jahreszusammenfassung	C 37 3	2003	1,30
Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung und Eiererzeugung	C 39 3	2003	1,30
Gewerbemeldungen und Insolvenzen			
Gewerbeanzeigen	D 13 3	2. Vj 2004	1,30
Insolvenzen	J 11 3	1. Hj 2004	1,60
Produzierendes Gewerbe und Handwerk			
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Unternehmens- und Betriebsergebnisse – Investitionen	E 16 3	2002	14,60
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Produktion, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung	E 15 3	2003	9,00
Bauhauptgewerbe – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau; Unternehmen und Investitionen	E 23 3	2002	1,30
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	E 29 3	3. Vj 2004	1,30
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe; Unternehmen und Investitionen	E 33 3	2002	1,30
Handwerk; Messzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbezweigen	E 51 3	2. Vj 2004	1,30

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Bautätigkeit und Wohnungswesen			
Baugenehmigungen	F 21 3	2003	5,30
Bauüberhang am 31. Dezember	F 23 3	2003	1,70
Verkehr			
Straßenverkehrsunternehmen, Strukturdaten	H 10 3	2003	1,30
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen	H 14 3	4. Vj 2003	1,30
Straßenverkehrsunfälle; Jahreszusammenfassung	H 13 3	2003	11,50
Binnenschifffahrt; Jahreszusammenfassung	H 22 3	2003	6,90
Öffentliche Sozialeleistungen			
Sozialhilfe; Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe, Teil 1: Einrichtungen ohne Tageseinrichtungen für Kinder	K 21 3	2002	15,40
Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	K 26 3	2003	1,30
Schwerbehinderte am 31. Dezember; Bestandsstatistik	K 31 3	2003	6,40
Wohngeld	F 29 3	2002	3,30
Öffentliche Finanzen, Personal und Steuern			
Hochschulfinanzen	L 17 3	2002	3,50
Gemeindefinanzen; Jahreszusammenfassung	L 22 3	2003	9,10
Öffentliche Verschuldung am 31. Dezember	L 31 3	2003	3,10
Umsätze und Umsatzsteuer	L 41 3	2002	5,00
Gewerbesteuer	L 50 3	1998	2,20
Erbschaft- und Schenkungsteuer	L 51 3	2002	1,30
Preise und Preisindizes			
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau	M 14 3	3. Vj 2004	1,30
Kaufwerte von Bauland	M 15 3	2. Vj 2004	1,30
Kaufwerte von Bauland; Jahreszusammenfassung	M 16 3	2003	1,30
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke	M 17 3	2003	1,30
Löhne, Gehälter und Arbeitskosten			
Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	N 11 3	3. Vj 2003	3,10
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk im Mai	N 12 3	2004	1,30
Bruttojahresverdienste im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen sowie Streiks	N 14 3	2003	1,30
Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich	N 31 2	2000	17,70
Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	N 52 3	2001	1,90
Finanzen und Vermögen privater Haushalte			
Einkommens- und Verbrauchsstichprobe; Ausstattung der Privathaushalte mit ausgewählten Gebrauchsgütern	O 21 3	2003	2,50
Gesamtrechnungen			
(CD-ROM) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	P 00 8	2004	29,95
Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts 1999–2003	P 13 3	2003	5,70
Bruttoanlageinvestitionen 1999–2001	P 23 3	2001	6,20
Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung und Arbeitnehmerentgelt 1999–2003	P 19 3	2003	4,00
Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung und Arbeitnehmerentgelt 1996–2001; Revidierte Ergebnisse	P 21 3	2002	10,20

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Umwelt			
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft	Q 15 3	2002	2,10
Daten zur Abfallwirtschaft	Q 25 3	2002	8,00
Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe 1999–2001	Q 41 3	2002	1,30
Sonderveröffentlichungen			
Statistische Rundschau für die Kreise NRWs – Informationen für jeweils einen Kreis, im Vergleich mit ausgewählten Nachbarkreisen und dem Land, dargestellt in Tabellen für den Kreis und seine Gemeinden, mit zahlreichen Grafiken und Kartogrammen:			
Ennepe-Ruhr-Kreis	Y 45 4	2004	8,60
Kreis Siegen-Wittgenstein	Y 49 4	2004	8,60
Gemeinschaftsveröffentlichungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder			
(CD-ROM) Statistik lokal	R 14 8	2004	148,00
(CD-ROM) Statistik regional	R 15 8	2004	148,00
(CD-ROM) Statistik regional (englische Version)	R 16 8	2004	148,00
(CD-ROM) Gemeindeverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland; Administrative Gebietseinheiten, Gebietsstand 31. 12. 2003 mit Angaben zu Flächen und Bevölkerung zum 31. 12. 2003	Z 15 8	2003	98,00

Bestellungen richten Sie bitte an das:

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
– Zentralbereich 14 – (Vertrieb)
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

oder bedienen Sie sich des Webshops unter: www.lds.nrw.de

III.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 9 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2005 – Ausstellung der Wahlausweise auf Antrag) vom 11. Januar 2005

Aufgrund des § 34 Abs. 6 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in seiner Bekanntmachung Nr. 18 vom 6. Dezember 2004 Folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

Die für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlausweisen zuständigen Stellen haben rechtzeitig Vorsorge für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der Anträge zu treffen. Es muss sichergestellt werden, dass die Antragsteller den Wahlausweis zusammen mit den übrigen in § 34 Abs. 1 SVWO genannten Wahlunterlagen zu einem Zeitpunkt erhalten, der ihnen die rechtzeitige Ausübung des Wahlrechts ermöglicht.

Das gilt in besonderem Maße für die Anträge von Wahlberechtigten, die bis zum 12. Mai 2005 die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und sie bis zum 19. Mai 2005 beantragen. Auch später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen (§ 34 Abs. 4 SVWO).

Die Antragsteller haben darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden (§ 34 Abs. 5 SVWO).

B. Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten – Wahlausweise für Arbeitgeber (§ 35 SVWO)

Die Wahlausweise werden auf Antrag von den Krankenkassen ausgestellt. Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den 3. Januar 2005 einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach § 49 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am 3. Januar 2005 Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt. Die Krankenkasse, die die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat, stellt die Wahlausweise aus und benachrichtigt beteiligte Krankenkassen hiervon.

C. Unfallversicherung – Wahlausweise für Unternehmer (§ 36 SVWO)

Wahlberechtigte Unternehmer erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem zuständigen Versicherungsträger.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem bei ihm im Unternehmerverzeichnis verzeichneten Unternehmer ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Unerheblich ist hierbei, ob der Unternehmer, der am 3. Januar 2005 die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV erfüllt hat, zu diesem Zeitpunkt bereits im Unternehmerverzeichnis verzeichnet war.

Die von den Unternehmen zur Ausstellung der Wahlausweise für sie und ihre Ehegatten zu machenden Angaben

sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, dass ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angaben durch den Unternehmer genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

D. Unfallversicherung – Wahlausweise für Beschäftigte (§ 37 SVWO)

Die Wahlausweise werden für die am 3. Januar 2005 in einem Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten vom Arbeitgeber ausgestellt, soweit das Wahlrecht unzweifelhaft ist.

Ein besonderer Antrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Für die am 3. Januar 2005 in einem Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten, die vom Arbeitgeber keinen Wahlausweis erhalten haben, weil dem Arbeitgeber das Wahlrecht zweifelhaft ist, werden die Wahlausweise vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt. Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen ihm das Wahlrecht zweifelhaft ist, unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. In der Mitteilung sind die bestehenden Zweifel darzulegen.

Wahlberechtigte Beschäftigte, für die kein Arbeitgeber tätig wird, müssen den Wahlausweis bei dem für die Art ihrer Beschäftigung zuständigen Versicherungsträger selbst beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Wahlberechtigte am 3. Januar 2005 beschäftigt war, beizufügen, aus der sich ergibt, dass der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung über seine Zweifel an der Wahlberechtigung hat zu geben lassen. Ist eine solche Bescheinigung nicht zu erlangen, so ist im Antrag hierauf hinzuweisen. Der Antragsteller hat im Übrigen darzulegen, dass er am 3. Januar 2005 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

E. Unfallversicherung – Wahlausweise für Rentenbezieher (§ 38 SVWO)

Wahlberechtigte, die eine Rente aus eigener Versicherung beziehen, erhalten den Wahlausweis auf Antrag von dem Versicherungsträger, der die Rente zahlt.

Der Versicherungsträger hat hierzu jedem, der von ihm am 3. Januar 2005 Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbeziehern insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind so auf die Rückantwort aufzudrucken, dass ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

F. Unfallversicherung – Wahlausweise für andere Versicherte (§ 40 SVWO)

Wahlberechtigte, die am 3. Januar 2005 gegen Arbeitsunfall versichert sind und nicht zu den Unternehmern, den Beschäftigten, den Rentenbeziehern, den Schülern, den Lernenden oder den Studierenden gehören, müssen den Wahlausweis selbst bei dem für die Art ihrer Tätigkeit zuständigen Versicherungsträger beantragen. Der Wahlberechtigte hat in dem Antrag darzulegen, dass er am 3. Januar 2005 zur Gruppe der Versicherten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) gehört hat.

Essen, den 11. Januar 2005

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
S c h ü r m a n n

Bekanntmachung Nr. 10
(Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat
der Betriebskrankenkasse Vereinigte Deutsche
Nickel-Werke AG in Schwerte)
vom 12. Januar 2005

Mit Bescheid des Landesversicherungsamtes NRW vom 22. November 2004 wurde die beantragte Fusion der bisherigen BKK Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG und der BKK F. W. Brökelmann Aluminiumwerk GmbH & Co. KG zum 1. Januar 2005 genehmigt.

Aufgrund des § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestimme ich, dass für die Durchführung der zehnten allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei der neuen BKK Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG in Schwerte folgende abweichende Regelungen gelten:

1. Wahlausschreibung (§ 14 SVWO)

Die Wahlausschreibung erfolgt durch den Wahlausschuss des Versicherungsträgers.

2. Bestimmung des Unterschriftenquorums

Für die das Unterschriftenquorum bestimmende Anzahl der Versicherten (§ 48 Abs. 2 Satz 2 SGB IV) ist die Summe der Versicherten der sich vereinigenden Krankenkassen am 1. Januar 2005 (Tag der Fusion) maßgebend.

3. Stichtag für die Unterzeichnung der Vorschlagslisten

Für die Berechtigung der Unterzeichnung einer Vorschlagsliste (§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB IV) ist der Tag der Wahlausschreibung maßgebend.

4. Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Stichtag für das Wahlrecht ist der 3. Januar 2005.

5. Wählbarkeit (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Stichtag für die Wählbarkeit ist der Tag der Wahlausschreibung.

6. Abkürzung von Fristen (§ 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 SVWO)

Es muss stattfinden:

Bestellung des Wahlausschusses mit Wirkung vom

spätestens am:

13. Januar 2005
Donnerstag

Wahlausschreibung

21. Januar 2005
Freitag

Einreichung der Vorschlagslisten

9. März 2005
Mittwoch, 18.00 Uhr

Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen durch den Wahlausschuss (§ 22 Abs. 3 S. 1 SVWO) innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste

16. März 2005
Mittwoch

Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 22 Abs. 4 SVWO)

23. März 2005
Mittwoch, 18.00 Uhr

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagslisten, Listenzusammensetzungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 SVWO)

31. März 2005
Donnerstag

Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahl-ausschuss (Beschwerde-Wahl-ausschuss, § 24 Abs. 3 SVWO)

7. April 2005
Donnerstag

Entscheidung des Landeswahl-ausschusses (Beschwerde-Wahl-ausschuss § 25 Abs. 1 SVWO)

21. April 2005
Donnerstag

Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses oder Bekanntmachung, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet (§ 28 Abs. 2 SVWO)

26. April 2005
Dienstag

Auslegung der Vorschlagslisten (§ 26 Abs. 2 SVWO) und Darstellung der Listenträger (§ 27 SVWO) in den Geschäftsstellen des Versicherungsträgers

28. April 2005
Donnerstag

Abschluss der Verteilung von Wahlunterlagen (§§ 34 Abs. 1, 37 Abs. 5 SVWO)

28. April 2005
Donnerstag

Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen (§ 34 Abs. 2 SVWO), frühestens am

12. Mai 2005
Donnerstag

28. April 2005

Im Übrigen gelten – insbesondere für den weiteren Ablauf des Wahlverfahrens (einschließlich des Wahltages: 1. Juni 2005) – die Fristen des „Allgemeinen Wahlkalenders für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten“ in der Fassung der Bekanntmachung durch den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen.

Essen, den 12. Januar 2005

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW

In Vertretung

Z i m p l

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Westfalen gemäß § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 19. Januar 2005

Der Wahlausschuss der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat folgendes Wahlergebnis festgestellt:

I.

Für die Gruppe der Versicherten sind die Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes NRW (DGB) mit 21 Bewerbern und die Liste der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) Westfalen-Lippe mit 9 Bewerbern zugelassen worden.

Für die Gruppe der Arbeitgeber ist nur die Vorschlagsliste der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V. eingereicht worden. Diese wurde auch vom Wahlausschuss zugelassen.

Da in beiden Gruppen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorschlagenden mit Ablauf des Wahltages (1. Juni 2005) gemäß § 46 Abs. 3 SGB IV und § 28 Abs. 3 SVWO als gewählt mit der Folge, dass eine Wahl mit Wahlhandlung unterbleibt.

II.

Die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat demnach folgendes Ergebnis:

1. Gruppe der Versicherten

Vorschlagsliste	Anzahl der Sitze
DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	21
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisationen (ACA) Westfalen-Lippe	9
	30

2. Gruppe der Arbeitgeber

Vorschlagsliste	Anzahl der Sitze
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	30

III.

Mit Ablauf des Wahltages, dem 1. 6. 2005, gelten gemäß § 28 Abs. 3 SVWO als gewählt:

Vertreter der Versicherten

Mitglieder:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift	Liste
Cholewa, Heinz	1950	Höhenweg 26, 46147 Oberhausen	DGB
Bleker, Helga	1948	Kiesenfeldweg 49, 45739 Oer-Erkenschwick	DGB
Strüber-Hummelt, Anke	1962	Agnesstraße 15 B, 45768 Marl	DGB
Grosse, Brigitte	1941	Peter-Pohlheim-Straße 4, 40882 Ratingen	DGB
Berkes, Wolfgang	1951	Schweriner Straße 42, 48161 Münster	DGB
Bittmann, Dieter	1944	Vaersthausener Straße 71, 59425 Unna	DGB
Jungermann, Jens	1967	Bärenbruch 15, 44379 Dortmund	DGB
Päge, Klaus	1942	Buchenstraße 6, 45731 Waltrop	DGB
Weller, Hans-Günter	1952	Fischbacherbergstraße 26, 57072 Siegen	DGB
Peck, Rudolf	1941	Körnerstraße 5, 59075 Hamm	DGB
Koslowski, Martin	1957	Gartenstraße 44, 46414 Rhede	DGB
Haustein, Peter	1955	Wallmannstraße 24 a, 46240 Bottrop	DGB
Tietjen, Carmen	1951	Bergstraße 126, 44625 Herne	DGB
Hülsmann, Reinhard	1948	Hüttenheider Weg 7, 32339 Espelkamp	DGB
Schuster, Bernd	1958	Graf-Stolberg-Straße 9, 59821 Arnsberg	DGB
Dumont, Bernd	1969	Düllmannstraße 3, 44227 Dortmund	DGB
Nipkau, Jürgen	1946	Oerkenweg 50, 33739 Bielefeld	DGB
Krämer, Birgit	1964	Varlerstraße 23, 32369 Rahden	DGB
Schneidinger, Dieter	1943	Obere Weide 1, 57258 Freudenberg	DGB
Schoeb, Irmtraud	1951	Grosse Mast 41, 48691 Vreden	DGB
von Bonk, Helmut	1959	Kellermannsweg 64, 44795 Bochum	DGB

Wichert, Ludger	1947	Gustav-Hugo-Straße 15, 49477 Ibbenbüren	ACA
Dudel, Rudolf	1952	Kapellenstraße 9, 59846 Sündern	ACA
Gumbiowski, Stefan	1964	Käthe-Schaub-Weg 25, 44388 Dortmund	ACA
Reinhold, Waltraud	1938	Nordstraße 61, 44629 Herne	ACA
Steiner, Wolfgang	1946	Darler Heide 98, 45891 Gelsenkirchen	ACA
Schiewerling, Karl	1951	Steinstraße 35, 48301 Nottuln	ACA
Jordan, Gerhard	1944	Tunnelstraße 78 a, 45966 Gladbeck	ACA
Bagli, Nevzat	1965	Theodorstraße 46, 45968 Gladbeck	ACA
Bienek, Michael	1962	Vossheide 6, 33104 Paderborn	ACA

Vertreter der Versicherten

Stellvertreter:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift	Liste
Schlebes, Josef	1947	Neckarstraße 5, 46395 Bocholt	DGB
Gottschlich, Wolfgang	1953	Vahlkamp 38, 33719 Bielefeld	DGB
Nösler, Wolfgang	1947	Engeldamm 13, 48291 Telgte	DGB
Weiß, Günter	1958	Taunusstraße 50, 35398 Gladbeck	DGB
Schmuck, Lothar	1951	Hornsche Straße 232, 32760 Detmold	DGB
Weelink, Willi	1953	Braoke 1, 48691 Vreden	DGB
Bruns, Hermann	1938	Landersum 23, 48485 Neuenkirchen	DGB
Leber, Karl-Heinz	1947	Telgengarten 9, 59348 Lüdinghausen	DGB
Oetter, Norbert	1953	Gräfin-Ernestine-Straße 11, 33397 Rietberg	DGB
Drefelhaus, Karl-Heinz	1952	Amselstraße 118, 45772 Marl	DGB
Schwacke, Andreas	1970	Am Poggenhagen 19, 31592 Stolzenau	DGB
Tietz-Schütter, Brigitte	1952	Wilhelm-Huesing-Straße 30, 44534 Lünen	DGB
Klee, Frank	1955	Sonnenleite 20, 44892 Bochum	DGB
Röhricht, Werner	1949	Elsanastraße 3, 33106 Paderborn	DGB
Lechtenbörger, Jürgen	1945	Föhrenstraße 22, 32257 Bünde	DGB
Stolle, Dieter	1956	Bochumer Straße 7, 33647 Bielefeld	DGB
Marquard, Andrea	1965	Ilexweg 21, 44892 Bochum	DGB
Fröse, Karl-Heinz	1948	Gaußstraße 19, 59069 Hamm	DGB
Jansing, Bernhard	1956	Von-Galen-Straße 62, 48712 Gescher	DGB
Danne, Bernhard	1958	Vogelsang 14, 33142 Büren	DGB
Hecht, Ina	1961	Springstück 17, 44265 Dortmund	DGB
Steiner, Andreas	1969	Nordring 62, 45894 Gelsenkirchen	ACA
Bennemann, Georg	1951	Lüdinghauser Straße 211, 48249 Dülmen	ACA
Niggemann, Wolfgang	1954	Hohle Straße 8, 32839 Steinheim	ACA
Termühlen, Wolfgang	1967	Bahnhofstraße 90, 48346 Ostbevern	ACA
Krönig, Walter	1945	Hedwigstraße 11, 33098 Paderborn	ACA
Cäsar, Horst	1936	Singerhoffstraße 18, 44225 Dortmund	ACA
Eick, Frank Michael	1963	Heedfelder Straße 10, 58509 Lüdenscheid	ACA
Deppe, Karin	1959	Heedfelder Straße 10, 58509 Lüdenscheid	ACA
Lause, Werner	1962	Husarenstraße 50, 33104 Paderborn	ACA

Vertreter der Arbeitgeber

Mitglieder:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
Bailer, Klaus	1953	Freizeitstraße 8, 44145 Dortmund
Bienfait, Udo	1940	Auf der Egge 111, 33619 Bielefeld
Dr. Bley, Hartwig	1939	Am Weißen Kreuz 36, 48231 Warendorf
Dankbar, Thomas	1964	Anton-Wegener-Weg 17, 48607 Ochtrup
Dresbach, Jörg	1943	Bodelschwinghstraße 2, 57462 Olpe
Dr. Geißdörfer, Hans-Georg	1941	Fernholzstraße 43 a, 48159 Münster
Goerke, Erwin	1948	Am Berg Fidel 106 A, 48153 Münster

Heß, Johannes	1953	Hudeweg 29, 33102 Paderborn
Dr. Heumann, Lucas	1953	Alter Postweg 3, 32756 Detmold
Kalle, Thomas	1962	Ährenweg 41, 44534 Lünen
Kesting, Rainer	1948	Bernhard-Falk-Straße 18, 44532 Lünen
Konrad, Heinz	1954	Bismarckstraße 8, 44629 Herne
Krüger, Dirk	1962	Falkenweg 40, 47475 Kamp-Lintfort
Küper, Wilhelm	1939	Hohenzollernstraße 41, 45659 Recklinghausen
Langer, Heinz-Joachim	1956	Landwehr 46, 44534 Lünen
Lehning, Volkhard	1943	Am Susewind 8, 58285 Gevelsberg
Mecklenbrauck, Jörg	1957	Leinkampstraße 34, 59199 Bönen
Ottenjann, Johann-Christoph	1961	Kolpingstraße 6, 48268 Greven
Dr. Projahn, Horst Dieter	1943	Haßleyer Straße 45, 58093 Hagen
Schneider, Hans-Jürgen	1941	Horster Straße 216, 45968 Gladbeck
Schreiber, August-Jürgen	1940	Wambeler Hellweg 32 – 34, 44163 Dortmund
Dr. Schürmann, Karl	1955	Laakstraße 7, 44534 Lünen
Schwabedissen, Peter	1947	Rahnsdorfer Weg 4, 33619 Bielefeld
Sülberg, Werner	1950	Ihmerter Straße 302, 58675 Hemer
Dr. Thieler, Heinz-S.	1949	Tiefe Mark 78, 44287 Dortmund
Tillmann, Klaus Yongden	1954	Sommerseite 19, 44267 Dortmund
Ulrich, Eckhard	1954	Am Höfel 23, 40885 Ratingen
Dr. Verch, Volker	1967	Im Schulbruch 14 b, 59823 Arnsberg
Weißhuber, Frank	1965	Milser Heide 55, 33818 Leopoldshöhe
Dr. Wirsam, Friedrich	1950	Klinikstraße 85, 44791 Bochum

Vertreter der Arbeitgeber

Stellvertreter:

Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
Schulte, Bernd	1959	Rinkerodeweg 3, 48163 Münster
Dr. Bode, Axel	1957	Am Sandbach 22, 48167 Münster
Breidenbach, Norbert	1950	Am Stadion 10, 57453 Witten
Burchard, Gregor	1946	Piusallee 44 A, 48147 Münster
Schäfer, Stefanie	1970	Krummacherstraße 3, 49477 Ibbenbüren
Schmidt-Classen, Joachim	1944	Am Mühlenseifen 49, 57072 Siegen
Hartmann, Burkhard	1954	Mühlenstraße 1 A, 59227 Ahlen
Näscher, Ralph	1957	Osterfeldstr. 61, 58300 Wetter
Schütte, Franz	1941	Dorfstraße 46, 44143 Dortmund
Schröder, Frank	1961	Im Hagen 39, 33739 Bielefeld
Scholze, Georg	1957	Fraunhofer Straße 8, 45657 Recklinghausen
Pundt, Christoph	1967	Oberer Dalmer Weg 107, 59269 Beckum
Sebastian, Friedel	1947	Am Ehrenmal 6 a, 46348 Raesfeld
Gandrass, Paul-Hans	1944	Im Winkel 18, 45699 Herten
Willemesen, Christoph	1968	Schnitterweg 24, 58640 Iserlohn
Stöppler, Bert Alfons	1963	Am Schloßgarten 22, 48149 Münster
Brannekemper, Aloys	1962	Hans-Bredow-Weg 56, 48155 Münster
Dr. Wirtz, Rainer	1949	Brenscheder Straße 67, 44799 Bochum
Moll, Elmar	1953	Weißtalstraße 25, 57234 Wilnsdorf
Stiller, Andreas	1966	Holtener Straße 110, 47179 Duisburg
Osthues, Theodor	1951	Eichengrund 3, 59227 Ahlen

Münster, den 19. Januar 2005

Der Wahlausschuss
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
Gleizte

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

**Bekanntmachung
des Wahlausschusses zum Ergebnis der Wahl der Vertreterversammlung
im Rahmen der Sozialversicherungswahl 2005
beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband
gem. § 28 Abs. 2 SVWO
vom 12. Januar 2005**

Der Wahlausschuss des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat folgende Feststellungen gemäß § 28 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) in der Fassung des RVOrgG vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) getroffen:

1

Für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber findet keine Wahlhandlung statt, da in beiden Wählergruppen jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde (§ 28 Abs. 1 1. Halbsatz SVWO) und nicht mehr Bewerber benannt worden sind, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.

2

Als Wahlergebnis der Sozialwahlen 2005 beim Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband gelten folgende Bewerber als Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt:

2.1

Gruppe der Versicherten

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift
1	Stuhlmann, Gerd	24. 08. 1947	Poststraße 67, 53840 Troisdorf
2	Usdowski, Gerd	18. 05. 1948	Johannes-Höfer-Weg 9, 53797 Lohmar
3	Wittstock, Thomas	29. 12. 1955	Gertrudisplatz 34, 40229 Düsseldorf
4	Baurmann, Albert	11. 06. 1948	Richtericher Straße 20, 52072 Aachen
5	Hatz, Heinrich	12. 10. 1947	Pleiser Dreieck 113, 53757 Sankt Augustin
6	Hoch, Karola	21. 04. 1950	Mittelstraße 26 b, 52134 Herzogenrath
7	Hülsen, Ursula	08. 09. 1949	Altstadtstraße 176 a, 51379 Leverkusen
8	Hupke, Andreas	12. 01. 1950	Rathenauplatz 7, 50674 Köln
9	Kohl, Michael	27. 07. 1947	Wupperstraße 145, 42651 Solingen
10	Claßen, Karl-Heinz	15. 05. 1949	An der Zeche Heinrich 61, 45277 Essen
11	Damaschke, Birgit	12. 10. 1966	Cronenfelder Straße 24, 42349 Wuppertal
12	Kremers, Andreas	21. 02. 1947	Wildstraße 71, 41239 Mönchengladbach

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift
1	Schindler, Iris	10. 02. 1967	Dagobertstraße 8, 40723 Hilden
2	auf der Heiden, Andre	26. 08. 1963	Lothringer Straße 75, 46045 Oberhausen
3	Hüsgen, Ulrich	12. 01. 1963	Towersgarten 3, 45239 Essen
4	König, Gabriele	14. 04. 1959	Königsberger Straße 38, 42277 Wuppertal
5	Hagedorn, Bernd	01. 07. 1947	Rhöndorferstraße 26, 50939 Köln
6	Ahn, Detlef	08. 09. 1951	Scherbstraße 53, 52072 Aachen
7	Fischer, Andreas	08. 10. 1967	Paßstrasse 70, 52070 Aachen
8	Goerigk, Gerhard	08. 05. 1951	An der Hütte 16, 58135 Hagen
9	Siedenbiedel, Paul Jürgen	18. 10. 1946	In der Krim 76, 42369 Wuppertal
10	Fust, Beate	28. 01. 1957	Am Nachtigallental 5, 45149 Essen
11	Töpel, Heinz	15. 07. 1944	Lanzerather Buschweg 40, 41472 Neuss
12	Tzschoppe, Jürgen	21. 02. 1953	Brahmsstraße 2, 53121 Bonn

2.2

Gruppe der Arbeitgeber

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift
1	Eickmann, Jost	27. 11. 1947	Erlenweg 13, 50827 Köln
2	van de Flierdt, Brigitte	20. 02. 1944	In der Aue 19, 47533 Kleve
3	Hindahl, Theodor	17. 07. 1944	Am Elisabethheim 22 e, 42111 Wuppertal
4	Hinsen, Ludger	16. 03. 1962	Nordstraße 16, 48149 Münster
5	Kemnitz, Martin	03. 03. 1950	Holsteiner Straße 4, 42719 Solingen
6	von Lennep, Hans-Gerd	06. 03. 1950	Berzeliusstraße 10, 40549 Düsseldorf
7	Maubach, Johannes	06. 03. 1947	Am Straghölzer Kreuz 3, 51519 Odenthal
8	Dr. Possemeyer, Friedhelm	03. 12. 1959	Hauptstraße 46, 42555 Velbert
9	Terfloth, Adolf	19. 08. 1951	Ubierstraße 3, 52351 Düren
10	Winkelhögl, Herbert	12. 06. 1950	Brandenburgische Straße 1, 53859 Niederkassel
11	Wolff, Oliver	03. 02. 1965	Liebigstraße 19, 51465 Bergisch-Gladbach
12	Zielke, Beate	25. 09. 1956	Am Eisstadion 44, 47803 Krefeld

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift
1	Dr. Slawig, Johannes	21. 05. 1955	Ilexweg 39, 42111 Wuppertal
2	Häusler, Rainer	20. 06. 1948	Elsbachstraße 71, 51379 Leverkusen
3	Slawik, Jürgen	31. 10. 1961	Mutter-Teresa-Weg 22, 40764 Langenfeld
4	Berg, Frithjof	22. 10. 1949	Junkersdorfer Weg 7, 50321 Brühl
5	Klein, Helmut	17. 09. 1947	Reifeld 11, 52477 Alsdorf
6	Dr. Neugebauer, Gabriele	11. 07. 1964	Breite Straße 47, 53111 Bonn
7	Schneidewind, Ulrich	02. 09. 1960	Julius-Kalle-Straße 50 a, 46535 Dinslaken
8	Dr. Korsten, Josef	01. 07. 1957	Am Kattenbusch 21, 42477 Radevormwald
9	Preuß, Helmut	12. 08. 1949	Schleidstraße 25, 41849 Wassenberg
10	Dr. Langscheidt, Christoph	09. 01. 1959	Buchenstraße 16, 47475 Kamp-Lintfort
11	Lindgens, Heinz Nikolaus	10. 04. 1949	Auf der Hörn 87, 52074 Aachen
12	Schneider, Ernst	01. 09. 1949	Am Kannenofen 4, 53721 Siegburg

3

Die in den Listen benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahltages, des 1. Juni 2005, als gewählt, § 28 Abs. 3 SVWO.

Düsseldorf, den 12. Januar 2005

Der Wahlausschuss des
Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Günter A n d r e ß
Vorsitzender

Rolf R a u
Beisitzer

Franz H a v e r k a m p
Beisitzer

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Konstituierende Sitzung
der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag,
10. Februar 2005**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 24. 1. 2005

Am Donnerstag, 10. Februar 2005, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2004
3. Wahl des/der Verbandsvorstehers/stellvertretenden Verbandsvorsteher
4. Bestellung der Schriftführer
5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
6. Bildung der Fachausschüsse der Verbandsversammlung
 - a) Festlegung von Name, Anzahl, Größe der Ausschüsse
 - b) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - c) Verteilung der Ausschussvorsitze (und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)
7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

8. Neubesetzung des Aufsichtsrats der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
 - a) Abberufung
 - b) Ersatzwahlen
9. Änderung der Satzung der VRR AöR
10. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24. Januar 2005

Adolf M i k s c h
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2005 S. 118

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2004 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2004 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 24,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2005 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2005 S. 118

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzesblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569